

INHALT

Grundzüge der deutschen Gewerbesteuer	61
Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus, Berlin	

Belastungsvergleiche der ab 1. 1. 2025 wirksam werdenden bundesuneinheitlichen Grundsteuer anhand eines fiktiven Einfamilienhauses	67
Peter Heine, Frankfurt am Main	

Aus der Rechtsprechung

1. Der Gemeinde ist die Berufung auf das Messergebnis eines lediglich geeichten, nicht aber einer Befundprüfung unterzogenen Wasserzählers jedenfalls dann zuzugestehen, wenn der Anschlussnehmer zumindest die Möglichkeit hatte, von dem Messergebnis in zumutbarer Weise zeitnah Kenntnis zu nehmen und es gleichwohl unterlassen hat, die Vornahme einer Befundprüfung so rechtzeitig einzufordern, dass diese noch sinnvollerweise hätte durchgeführt werden können.
2. Die Gemeinde hat einen ausgebauten Wasserzähler nur dann zum Zwecke der Durchführung einer Befundprüfung aufzubewahren, wenn eine solche beantragt wurde oder – etwa aufgrund eines offensichtlich ungewöhnlich hohen Durchflusswerts – Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit des Wasserzählers bestehen.
3. Allein in derartigen Fällen ist sie gehalten, den ausgebauten Wasserzähler so lange aufzubewahren, wie mit einem Antrag auf Vornahme einer Befundprüfung noch zu rechnen ist und eine solche noch sinnvollerweise durchgeführt werden kann.

VG Karlsruhe, Urteil vom 9. 3. 2021 – 12 K 1267/20	72
--	----

1. Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist nach Thüringer Landesrecht nicht Voraussetzung für den Lauf der Zahlungsverjährung einer zuvor durch (rechtswidrigen) Beitragsbescheid rechtlich begründeten Zahlungspflicht.
2. § 21a Abs. 7 Satz 2 ThürKAG gilt nur für bis zum 31. 12. 2004 entstandene Beitragsforderungen und schiebt nur hinsichtlich des ab 1. 1. 2005 privilegierten und deshalb nach § 21a Abs. 4 ThürKAG gestundeten Beitragsanteils den Beginn des Laufs der Verjährungsfristen (bis zum Wegfall) der Privilegierung hinaus.

Thür. OVG, Beschluss vom 9. 11. 2021 – 4 EO 630/21	77
--	----

Neuerscheinungen	80
-----------------------------------	-----------